

RS OGH 2003/9/30 20R111/03b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2003

Norm

ABGB §140

EO §291a Abs3

KO §§7. 181

Rechtssatz

1. Die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens hat unterbrechende Wirkung auf ein außerstreitiges Unterhaltsverfahren, soweit es sich um Forderungen für die Zeit vor (einschließlich des Monats der) Konkursöffnung handelt.
2. Kostenrückerstattungsansprüche für Drittspende für die Zeit vor (einschließlich des Monats der) Konkursöffnung sind Konkursforderungen, über die im Pflegschaftsverfahren nicht abgesprochen werden kann. Ansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung können hingegen im Außerstreitverfahren anhängig gemacht und fortgesetzt werden.
3. Auch bei einem Schuldenregulierungsverfahren ist im allgemeinen von einer unveränderten Bemessungsgrundlage auszugehen.

Entscheidungstexte

- 20 R 111/03b
Entscheidungstext LG Eisenstadt 30.09.2003 20 R 111/03b

Schlagworte

Unterhalt; Kostenrückerstattung; volle Erziehung; Drittspende; Schuldenregulierungsverfahren; Privatkonkurs; Konkurs; Unterbrechung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000014

Dokumentnummer

JJR_20030930_LG00309_02000R00111_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>